

Für derartige Abgabenverstöße müssen, ausgehend von zu sammelnden praktischen Erfahrungen, andere Abgrenzungsmaßstäbe entwickelt werden.

Entsprechend der Anmerkung zu § 176 StGB können einmalige mit geringem Schaden oder fahrlässig, begangene Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Hierzu gehören auch die Fälle der Steuergefährdung.

4. Spezielle Wirtschaftsdelikte, die nicht im StGB geregelt sind

4.1* Straftaten gegen den Außenhandel, die Tätigkeit der Zollorgane und die Devisenwirtschaft 1)

Die weitere Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus unter den Bedingungen einer kapitalistischen Umwelt und der Stand der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten machen es erforderlich, eine strenge staatliche Kontrolle über die gesamten zwischenstaatlichen ökonomischen Beziehungen und den zwischenstaatlichen Waren- und Geldverkehr durchzuführen und die nationale Wirtschaft unserer Republik vor spontan-anarchischen Störungen zu schützen, die von den kapitalistischen und sonst auf der Warenproduktion beruhenden Wirtschaftsformen außerhalb unserer Republik ausgehen* Dementsprechend ist das staatliche Außenhandels- und Valutamopol in dem Sinne, daß allein der sozialistische

1) Den Ausführungen zum Problem der Zollverstöße liegt u.a. eine «Gemeinsame Anleitung des Generalstaatsanwalts der DDR, des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei u. d. Leiters der Zollverwaltung der DDR» zum relevanten Problemkreis zugrunde. Vgl. zu diesen Problemen auch: Hinz/Lüring: Zur Regelung der Zoll- und Devisenverstöße, NJ 20/1968, S. 615 ff.